

Sitzung vom 1. März 2006

294. Anfrage (Steuerertragsprognosen des Kantons Zürich)

Kantonsrat Ralf Margreiter sowie die Kantonsrätinnen Esther Guyer und Natalie Vieli-Platzer, Zürich, haben am 12. Dezember 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Die Steuererträge haben im Kanton Zürich in den letzten Jahren nicht zuletzt dadurch von sich reden gemacht, dass sie sich einer verlässlichen Prognose ziemlich konsequent entzogen haben. Entsprechend mussten bereits während des laufenden Rechnungsjahrs die nötigsten Korrekturen vorgenommen werden und waren die Abweichungen von den Voranschlägen bei der Präsentation der Staatsrechnungen jeweils beachtlich.

Das erstaunt, und unter dem Diktat des rigiden Mechanismus «Schuldenbremse» verunmöglicht dieser Umstand eine verlässliche Finanz- und Aufgabenplanung nahezu vollständig. Im Verlauf des Budgetprozesses liegt dem Kantonsrat für die Beurteilung der Steuerertragsprognosen wenig detailliertes Material vor. Neben den Grundannahmen des Regierungsrates in KEF und Voranschlag für die Ertragsschätzungen (z. B. Wirtschaftswachstum, Konjunktur, Anpassungen des Steuerrechts usw.) beschränken sich die Grundlagen auf die Aufschlüsselung nach den Steuerarten gemäss Globalbudget 4910 (Staatssteuer, Direkte Bundessteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Quellensteuer, Verrechnungssteuer).

Auffällig ist, dass sich der Kanton Zürich bei seinen Steuerertragsprognosen an vergangenen Rechnungsjahren als Schätzungsbasis orientiert und nicht etwa an Steuerperioden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Werte setzte der Kanton seit dem Jahr 2000 in den Voranschlägen für die einzelnen Steuerarten ein (Aufstellung der Entwicklung pro Steuerart)? Wie verhielten sich die Rechnungsergebnisse aufgeschlüsselt nach diesen einzelnen Steuerarten zu den Voranschlägen (Aufstellung in absoluten Zahlen und in Prozentwerten, inkl. jeweiliger Begründung dieser Entwicklung und markanter Abweichungen)?

2. Zu den Staatssteuern: Wenn von der Zuordnung nach Rechnungsjahr wie in Voranschlag und KEF Abstand genommen wird: Wie verteilen sich die Steuererträge seit dem Jahr 2000 auf Steuerperioden? Bitte um Zuordnung der Steuererträge auf Steuerperioden nach a) provisorische Rechnungsstellung, b) 1. Folgejahr, c) 2. Folgejahr, d) 3. Folgejahr, e) übrige Folgejahre. Wie berücksichtigte bzw. berücksichtigt der Kanton diese Verteilung bei der Budgetierung (bitte Detailprognosen offen legen)?
3. Wie verhalten sich die Steuererträge nach Steuerperioden einerseits und nach Rechnungsjahr andererseits im Vergleich mit der Entwicklung des Volkseinkommens im Kanton Zürich?
4. Wie verteilen sich die Staatssteuererträge und ihre Verläufe seit dem Jahr 2000 auf natürliche bzw. auf juristische Personen? Welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede (und welche Gründe hierfür) erkennt der Regierungsrat in diesen Verläufen?
5. Gemäss Weisung des Regierungsrates sind die kommunalen Steuerämter angehalten, per Ende September und Ende November dem kantonalen Steuerinspektorat die effektiv budgetierten Steuererträge zu melden. Dabei ist auch eine Steuersollmeldung der vorhergehenden Steuerperioden (4 Jahre), aufgeschlüsselt nach natürlichen und juristischen Personen, zu liefern. Wie verhalten sich die gemeldeten Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen im Vergleich zu den Prognosen des Kantons Zürich seit 2000 (bitte um detaillierte tabellarische Aufstellung)? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind daraus abzulesen, und wie sind allfällige Differenzen zu erklären?
6. Erachtet es der Regierungsrat für die Beurteilung der Steuererträge nicht als sinnvoll, den Kantonsrat bzw. die zuständigen Kommissionen mit detaillierten Steuerertragsprognosen, aufgeschlüsselt nach natürlichen und juristischen Personen sowie Nachsteuererträgen nach Steuerperioden, zu dokumentieren? Zur Nachvollziehbarkeit der kantonalen Prognosen (und damit zur Förderung der Budgetgenauigkeit) wäre dabei eine Beilage mit den kommunalen Steuerertragsmeldungen besonders hilfreich.
7. Wie gross war der Anteil der Stadt Zürich an der Anzahl Steuerpflichtigen sowie am Staatssteuerertrag des ganzen Kantons bei den natürlichen sowie bei den juristischen Personen (ebenfalls Entwicklung seit dem Jahr 2000)?
8. Vergleicht man die Prognoseverläufe von Kanton und Stadt Zürich seit dem Jahr 2000 (KEF des Kantons und Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung [IAFP] der Stadt Zürich), so fällt auf, dass ab 2004

eine deutliche Schere aufgeht. Indexiert auf Basis 2000 klafft hier eine Differenz von einem Viertel bis zu einem Drittel für die KEF-Jahre 2007–2009. Wie erklärt sich der Regierungsrat diese massive Differenz?

9. Welche Konsequenzen würde es für den Kanton Zürich unter dem geltenden Recht bedeuten (Stichwort Ausgabenbremse/Schuldenbremse), sollte sich statt der kantonalen die Städtzürcher Tendenz der Steuerertragsentwicklung bewahrheiten?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Esther Guyer, und Natalie Vieli-Platzer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nachstehend ist auf den Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnung in den Jahren 2000 bis 2004 für die Staatssteuer, die Bundessteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Quellensteuer einzugehen. Auf den Vergleich für die Verrechnungssteuer wird nicht eingegangen, da diese bis und mit Staatsrechnung 2004 nicht in den Steuererträgen, sondern in einer separaten Leistungsgruppe «Regalien und Verrechnungssteuern» ausgewiesen wurde.

a) *Staatssteuer (ohne Quellensteuer)*

Vergleich zwischen Voranschlag und Staatsrechnung

Jahr	Voranschlag	Rechnung	Abweichung	
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in %
2000	3562	3908	346	10%
2001	4004	4306	302	8%
2002	4515	4583	68	2%
2003	4183	4118	-65	-2%
2004	4538	4019	-519	-11%

Die ausgewiesenen Zahlen entsprechen den jeweiligen Nettobeträgen: Ertrag Staatssteuer abzüglich Aufwand Staatssteuer.

Für das Verständnis der in Voranschlag und Staatsrechnung für die Staatssteuer ausgewiesenen Beträge ist bedeutsam, dass sich diese zusammensetzen zum einen aus den für das laufende Jahr in Rechnung gestellten Staatssteuern und zum anderen aus den (im laufenden Jahr bzw. im Rechnungsjahr) in Rechnung gestellten Nachträgen für frühere, dem laufenden Jahr vorangegangene Steuerperioden. Es geht dabei um Folgendes:

- Für das laufende Jahr bzw. die laufende Steuerperiode in Rechnung gestellte Staatssteuern: Die Gegenwartsbemessung, verbunden mit einem so genannten Pränumerandobezug, hat zur Folge, dass im laufenden Jahr bzw. der laufenden Steuerperiode für dieselbe – abgesehen von jenen Ausnahmefällen, in denen die Steuerpflicht in der Steuerperiode endet – nur eine provisorische Steuerrechnung zugestellt werden kann, da die Steuerfaktoren erst im folgenden Jahr deklariert werden, worauf alsdann die Veranlagung erfolgt (§ 173 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1]).

In § 173 Abs. 2 StG ist dazu weiter vorgesehen: «Grundlage der provisorischen Rechnung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Einschätzung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.» Erst nach Einreichung der Steuererklärung im folgenden Jahr und anschliessender Vornahme der Einschätzung kann die Schlussrechnung, d. h. die definitive Steuerrechnung, zugestellt werden (§ 173 Abs. 3 StG).

- Nachträge für frühere Steuerperioden: Diese Nachträge – wobei auch die Rückträge zu berücksichtigen sind – entsprechen somit den Differenzbeträgen zwischen provisorischer und definitiver Steuerrechnung. Gegebenenfalls ergeben sich solche Nachträge schon daraus, dass eine provisorische durch eine andere provisorische Steuerrechnung ersetzt wird.

In diesem Zusammenspiel zwischen den provisorischen Steuerrechnungen für die laufende Steuerperiode und den Nachträgen für frühere Steuerperioden liegen auch die Schwierigkeiten bei der Schätzung der Steuererträge für den Voranschlag. Ferner ist zu beachten, dass auch die provisorischen Rechnungen vergangenheitsbezogen sind; sie beruhen in der Regel auf den «Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Einschätzung» (§ 173 Abs. 2 StG). Dies hat zur Folge, dass sich der Konjunkturverlauf erst mit einer Verzögerung von ein bis zwei Perioden im ausgewiesenen Steuerertrag niederschlägt.

In der Staatsrechnung 2004 wurden so die Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag wie folgt begründet:

«... Für diese Mindereinnahmen sind in erster Linie die massiven Einbrüche der Steuererträge der Juristischen Personen verantwortlich (Steuerperioden 2003 und frühere Jahre). Markante konjunkturelle Schwankungen beeinflussen mit einer zeitlichen Verzögerung hauptsächlich die Nachträge an direkten Steuern. Bei den Staatssteuererträgen der laufenden Steuerperiode wurde das Budget um 69 Mio. Franken unterschritten ...»

b) *Bundessteuer*

Vergleich zwischen Voranschlag und Staatsrechnung

Jahr	Voranschlag in Mio. Fr.	Rechnung in Mio. Fr.	Abweichung	
			in Mio. Fr.	in %
2000	450	490	40	9%
2001	470	542	72	15%
2002	547	512	-35	-6%
2003	558	470	-88	-16%
2004	550	505	-45	-8%

Die Bemerkungen für die Staatssteuer gelten grundsätzlich auch für den Kantonsanteil an der Bundessteuer; in den Jahren 2000 bis 2004 betrug dieser Anteil 17%. Zwar wird die Bundessteuer jeweils erst am 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Jahres fällig. Zu diesem Zeitpunkt kann jedoch in der Regel noch nicht auf die deklarierten, geschweige denn die definitiven Steuerfaktoren gegriffen werden. Auch hier kommt es daher zu einem Zusammenspiel zwischen provisorischen Steuerrechnungen und Nachträgen. Ferner sind in den vorliegenden Jahren die Beträge zu berücksichtigen, die mit dem Finanzausgleich unter den Kantonen zusammenhängen. In den Fällen, in denen Steuerpflichtige auch in anderen Kantonen über Steuerobjekte verfügen, kommen schliesslich die so genannten Repartitionsverfahren (Ausscheidungsverfahren) mit diesen Kantonen hinzu.

In den Staatsrechnungen der vorliegenden Jahre wird für die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag vor allem auf die Einbrüche bei der Bundessteuer der juristischen Personen hingewiesen.

c) *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Vergleich zwischen Voranschlag und Staatsrechnung

Jahr	Voranschlag in Mio. Fr.	Rechnung in Mio. Fr.	Abweichung	
			in Mio. Fr.	in %
2000	349	315	-34	-10%
2001	299	245	-54	-18%
2002	236	530	294	125%
2003	215	209	-6	-3%
2004	212	220	8	4%

In der vorstehenden Aufstellung fällt die Abweichung gegenüber dem Voranschlag im Jahr 2002 auf. Diese ist auf einen einmaligen Erbfall zurückzuführen.

d) *Quellensteuer*

Vergleich zwischen Voranschlag und Staatsrechnung

Jahr	Voranschlag in Mio. Fr.	Rechnung in Mio. Fr.	Abweichung	
			in Mio. Fr.	in %
2000	67	100	33	49%
2001	70	132	62	89%
2002	92	141	49	53%
2003	140	106	-34	-24%
2004	139	84	-55	-40%

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag hängen bei der Quellensteuer vor allem mit jenen Fällen zusammen, in denen qualifizierte ausländische Arbeitnehmer, unter anderem in wichtigen Kaderfunktionen, für einen Zeitraum von wenigen Jahren im Kanton erwerbstätig sind. In diesem Bereich ist eine starke Fluktuation festzustellen, was auch Prognosen schwierig macht.

Zu Frage 2:

In der nachstehenden Tabelle werden die in den Jahren 2000 bis 2004 in Rechnung gestellten Staatssteuern (ohne Quellensteuern) nach Steuerperioden aufgeteilt:

In den Jahren 2000 bis 2004 in Rechnung gestellte Staatssteuern, aufgeteilt nach Steuerperioden

Rechnungs- jahr	Total in Rechnung gestellte Staatssteuern*	Steuerperioden					
		vor 2000	2000	2001	2002	2003	2004
		in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
2000	4036	479	3557				
2001	4287	260	330	3697			
2002	4628	143	386	298	3801		
2003	4158	53	107	249	121	3629	
2004	4059	51	51	65	131	116	3646
Total			4431	4309	4053	3745	3646

* Ohne Berücksichtigung der Pauschalen Steueranrechnungen, der Nachsteuern und Bussen sowie des Staatssteuer-Aufwandes (Steuerbezugskosten, Abschreibungen usw.).

Im Voranschlag erfolgt bei der Schätzung der Nachträge für frühere Steuerperioden keine Aufteilung nach Perioden; die Nachträge werden gesamthaft geschätzt. Für die Schätzungen der Nachträge im Zusammenhang mit den Voranschlägen für die Jahre 2002 bis 2004 kann auf die Tabellen in der Beantwortung der Frage 5 verwiesen werden.

Zu Frage 3:

Für das Volkseinkommen der Jahre 2000 bis 2004 im Kanton Zürich wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen:

Volkseinkommen im Kanton Zürich

2000 in Mio. Fr.	2001 in Mio. Fr.	2002 in Mio. Fr.	2003 in Mio. Fr.	2004 in Mio. Fr.
78779	75334	76703	83950*	86133**

* provisorisch

** geschätzt

Wie der Tabelle in der Beantwortung der Frage 2 zu entnehmen ist, ergeben sich bis Ende des Rechnungsjahres 2004, bezogen auf die Steuerperioden 2000 bis 2004, folgende Beträge für in Rechnung gestellte Staatssteuern:

Steuerertrag nach Steuerperioden

2000 in Mio. Fr.	2001 in Mio. Fr.	2002 in Mio. Fr.	2003 in Mio. Fr.	2004 in Mio. Fr.
4431	4309	4053	3745	3646

An sich müsste sich das Volkseinkommen in den auf die einzelnen Steuerperioden entfallenden Staatssteuern widerspiegeln, wobei allfällige Änderungen in der Steuergesetzgebung sowie im Staatssteuerfuss zu berücksichtigen sind. Die tatsächlichen Staatssteuern für die einzelnen Steuerperioden lassen sich jedoch erst zuverlässig ermitteln, nachdem für diese Perioden wenigstens der Grossteil der Veranlagungen vorgenommen und die Schlussrechnungen, d. h. die definitiven Steuerrechnungen, zugestellt werden konnten. Dies ist aber frühestens nach drei bis vier Jahren der in Frage stehenden Steuerperiode der Fall.

Für die in den Rechnungen 2000 bis 2004, d. h. die nach Rechnungsjahren, ausgewiesenen Staatssteuern kann auf die Tabelle in lit. a der Beantwortung der Frage 1 hingewiesen werden. Wegen des Zusammenspiels zwischen den provisorischen Rechnungen für die laufende Steuerperiode, die, wie erwähnt, in der Regel auf den «Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder letzten Einschätzung» beruhen (§ 173 Abs. 2 StG), und den Nachträgen (abzüglich Rückträgen) für frühere Steuerperioden erscheint eine Gegenüberstellung zwischen den in der Rechnung ausgewiesenen Steuererträgen und dem Volkseinkommen des betreffenden Jahres als wenig sinnvoll.

Zu Frage 4:

Für die Verteilung der Staatssteuererträge der Rechnungsjahre 2000 bis 2004 auf natürliche und juristische Personen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Verteilung der Staatssteuererträge natürliche und juristische Personen in den Rechnungsjahren 2000 bis 2004

Rechnungsjahr	Staatssteuerertrag				
	Total	Natürliche Personen		Juristische Personen	
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in %	in Mio. Fr.	in %
2000	3908	3045	77,92%	863	22,08%
2001	4306	3255	75,60%	1051	24,40%
2002	4583	3507	76,52%	1076	23,48%
2003	4118	3263	79,24%	855	20,76%
2004	4019	3165	78,74%	854	21,26%

Der Anteil der juristischen Personen in den Rechnungsjahren 2000 bis 2004 schwankt mithin zwischen rund 21 und 24,5%. Zudem ergibt sich für die in Frage stehenden Rechnungsjahre, dass Anstieg und Rückgang des Staatssteuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, parallel verlaufen.

Zu Frage 5:

Gemäss Weisungen der Finanzdirektion über das Abrechnungswesen der Gemeindesteuerämter vom 29. Juni 1998 (Zürcher Steuerbuch Nr. 33/100) sowie betreffend Meldung von Steuersoll und der budgetierten Steuererträge durch die Gemeindesteuerämter vom 25. Februar 2000 (Zürcher Steuerbuch Nr. 33/105) sind Letztere verpflichtet, dem kantonalen Steueramt jeweils per Ende Mai, Juli, September und November die bis dahin für das laufende Jahr in Rechnung gestellten Staatssteuerbeträge («Staatssteuersollbeträge») zu melden. Ferner sind die Gemeindesteuerämter verpflichtet, jeweils per Ende Mai, Juli und September auch die (im laufenden Jahr) bis dahin in Rechnung gestellten Nachträge für die dem laufenden Jahr vorangegangenen drei Steuerperioden zu melden. Bei diesen Meldungen wird nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden.

In den nachstehenden Tabellen für die Jahre 2002 und 2004 werden jeweils per Ende Mai, Juli, September und November die bis dahin in Rechnung gestellten und gemeldeten Staatssteuern des laufenden Jahres aufgeführt; zudem werden die den Voranschlägen zu Grunde gelegten Staatssteuererträge des laufenden Jahres sowie die Differenz zu den gemeldeten Erträgen per Ende November ausgewiesen. Ferner werden auch die per Ende Mai, Juli und September gemeldeten Nachträge für

die jeweils drei vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigt; diese Beträge wurden dabei hochgerechnet auf die im laufenden Jahr in Rechnung gestellten Nachträge für sämtliche früheren Steuerperioden; ausserdem wurden die per Ende November aufgelaufenen Nachträge geschätzt. Auch bei den Nachträgen wird die Differenz zu den entsprechenden Beträgen ausgewiesen, die den Voranschlägen zu Grunde lagen. Zahlen für die Jahre vor 2002 sind nicht mehr bzw. spätere noch nicht verfügbar.

Vergleich der Steuersollbeträge mit dem Voranschlag

Rechnungsjahr 2002 – Stand Ende November 2002

	Voranschlag	Stand 31.5.2002	Stand 31.7.2002	Stand 30.9.2002	Stand 30.11.2002	Differenz Stand 30.11.2002 zu Voranschlag in Mio. Fr.
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Staatssteuern des laufenden Jahres	4013	3799	*	3790	3775	–238
Nachträge für vorangehende Steuerperioden	600	544	*	731	720	120

* Keine Zahlen zur Verfügung.

Vergleich der Steuersollbeträge mit dem Voranschlag

Rechnungsjahr 2003 – Stand Ende November 2003

	Voranschlag	Stand 31.5.2003	Stand 31.7.2003	Stand 30.9.2003	Stand 30.11.2003	Differenz Stand 30.11.2003 zu Voranschlag in Mio. Fr.
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Staatssteuern des laufenden Jahres	3613	3654	3629	3627	3622	15
Nachträge für vorangehende Steuerperioden	635	342	378	402	528	–107

Vergleich der Steuersollbeträge mit dem Voranschlag

Rechnungsjahr 2004 – Stand Ende November 2004

	Voranschlag	Stand 31.5.2004	Stand 31.7.2004	Stand 30.9.2004	Stand 30.11.2004	Differenz Stand 30.11.2004 zu Voranschlag in Mio. Fr.
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Staatssteuern des laufenden Jahres	3704	3644	3616	3622	3635	– 69
Nachträge für vorangehende Steuerperioden	873	249	272	322	413	– 460

In den vorstehenden Tabellen fällt auf, dass sich die grössten Differenzen zwischen den gemeldeten Sollbeträgen und den den Voranschlägen zu Grunde gelegten Beträgen bei den Nachträgen ergeben. Dies deutet auf die Schwierigkeiten bei der Schätzung dieser Nachträge hin.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich nur die bis Ende Juli gemeldeten Sollzahlen in den Budgetprozess für das folgende Jahr einfließen können. Der Grund liegt im zeitlichen Ablauf des Budgetprozesses; hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Voranschlag auch im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) enthalten ist, den der Regierungsrat jeweils im September verabschiedet. Führen die per Ende September gemeldeten Sollzahlen zu neuen Erkenntnissen, so kann ihnen allenfalls noch in einem Nachtrag zum Voranschlag Rechnung getragen werden (wie im November 2004 für den Voranschlag 2005).

Zu Frage 6:

Es ist den für die Vorberatung des Voranschlags zuständigen Kommissionen des Kantonsrates, der Finanzkommission sowie der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, überlassen, ob sie weitere Unterlagen, wie die aktuellen Steuersollzahlen für den Kanton, verlangen wollen. Allerdings würde es zu weit gehen, solche Zahlen für die einzelnen Gemeinden abzugeben. Zudem bestünde die Gefahr, dass damit der Budgetprozess für Kanton und Gemeinden vermischt würde.

Zu Frage 7:

Der nachstehenden Tabelle kann zunächst entnommen werden, in welchem prozentualen Verhältnis die Zahlen der in der Stadt Zürich steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen zu den entsprechenden Zahlen des ganzen Kantons stehen (prozentualer Anteil der Zahl der in der Stadt Zürich steuerpflichtigen natürlichen Personen an der Zahl aller im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen [Kolonne 2] sowie vergleichbarer Anteil bei den juristischen Personen [Kolonne 4]).

Ferner werden in der Tabelle, bezogen auf die Rechnungsjahre 2000 bis 2004, die prozentualen Anteile der in der Stadt Zürich steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen am gesamten Staatssteuerertrag des Kantons (natürliche und juristische Personen; Kolonnen 3 und 5) bzw. der Anteil der Stadt Zürich (natürliche und juristische Personen) am gesamten Staatssteuerertrag (Kolonne 6) ausgewiesen.

Anteil der in der Stadt Zürich steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen am Staatssteuerertrag in den Rechnungsjahren 2000 bis 2004

Rechnungsjahr	Natürliche Personen		Juristische Personen		Anteil der Stadt Zürich am gesamten Staatssteuerertrag des Kantons	
	Zahl der in der Stadt Zürich steuerpflichtigen natürlichen Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen in %	Anteil der in der Stadt Zürich steuerpflichtigen natürlichen Personen am gesamten Staatssteuerertrag des Kantons in %	Zahl der in der Stadt Zürich steuerpflichtigen juristischen Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen in %	Anteil der in der Stadt Zürich steuerpflichtigen juristischen Personen am gesamten Staatssteuerertrag des Kantons in %		
2000	31,0%	26,4%	45,1%	18,1%	44,5%	
2001	31,7%	25,0%	46,8%	20,2%	45,1%	
2002	31,0%	25,9%	45,7%	19,3%	45,2%	
2003	30,8%	28,1%	45,2%	19,3%	47,5%	
2004	30,5%	27,6%	44,1%	19,5%	47,1%	

Zu Frage 8:

In der nachstehenden Tabelle werden zunächst die mutmasslichen Staatssteuererträge der Planungsjahre 2007 bis 2009 für den ganzen Kanton ausgewiesen, wie sie dem KEF 2006–2009 vom 27. September 2005 zu Grunde gelegt wurden (Kolonne 2); dabei wurden diese Erträge auf 100% hinuntergerechnet. Ferner werden die mutmasslichen Staatssteuererträge der gleichen Jahre für die Stadt Zürich ausgewiesen, wie sie sich aus dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2006–2009 der Stadt Zürich herleiten lassen; auch hier wurden die Erträge auf 100% hinuntergerechnet (Kolonne 4). Weiter werden die dem KEF 2006–2009 zu Grunde liegenden Staatssteuererträge der Planungsjahre 2007 bis 2009 mit dem Staatssteuerertrag der Staatsrechnung 2000, ebenfalls auf 100% hinuntergerechnet, verglichen (Kolonne 3). Ebenso werden die auf Grund des IAFP berechneten Staatssteuererträge der Jahre 2007 bis 2009 mit dem Staatssteuerertrag der Stadt Zürich für das Jahr 2000 verglichen, wie er aus der Rechnung der Stadt Zürich für 2000 hergeleitet werden kann (ebenfalls 100%, Kolonne 5).

Vergleich KEF und IAFP

Rechnungsjahr	Kanton		Stadt Zürich	
	Mutmasslicher Staatssteuerertrag im KEF 2006–2009 (100 %)	In Prozenten des Staatssteuerertrags gemäss Staats- rechnung 2000 (100 %)	Mutmasslicher Staatssteuerertrag im IAFP 2006–2009 (100 %)	In Prozenten des Staatssteuerertrags gemäss Rechnung Stadt Zürich 2000 (100 %)
	in Mio. Fr.	in %	in Mio. Fr.	in %
2006	4392	118%	1586	116%
2007	4802	129%	1532	112%
2008	5225	140%	1526	112%
2009	4885	131%	1574	115%

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass im KEF 2006–2009 die Staatssteuererträge für das Jahr 2006 für den ganzen Kanton, verglichen mit dem Staatssteuerertrag der Staatsrechnung 2000 praktisch gleich, für die Jahre 2007 bis 2009 jedoch höher ausfallen als die auf Grund des IAFP 2006–2009 für die Stadt Zürich berechneten Staatssteuererträge.

Beim Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die im KEF 2006–2009 eingestellte Mehrbelastung aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) planerisch durch steuerliche Mehrerträge neutralisiert worden ist. Das sind ab 2008 rund 150 Mio. Franken pro Jahr. Über die Finanzierung dieser Mehrbelastung hat der Regierungsrat noch nicht entschieden, nicht zuletzt darum, weil die Höhe der Belastung noch nicht feststeht. Ohne

diese planerischen Mehrerträge würden die Staatssteuererträge 2008 und 2009 rund 136 und 127% des entsprechenden Steuerertrages 2000 betragen.

Der Kanton rechnet im KEF 2006–2009 mit einem konjunkturellen Aufschwung und als Folge davon mit steuerlichen Mehrerträgen für 2007 und 2008. Diese Entwicklung scheint zurzeit plausibel, nachdem die Konjunkturprognosen den Aufschwung zunehmend erhärten. Unsicher ist, ob die Zunahmen der Staatssteuererträge so deutlich ausfallen, wie sie im KEF 2006–2009 angenommen sind. 2009 wird mit einem deutlichen Rückgang der Staatssteuererträge analog der Entwicklung von 2002 auf 2003 gerechnet. Dieses Planungsszenario wird mit den Erkenntnissen aus dem Rechnungsabschluss 2005 und neueren Konjunkturprognosen überprüft werden müssen. Die Ergebnisse dieser Analysen werden in den kommenden KEF 2007–2010 einfließen.

Zu Frage 9:

Der Regierungsrat kann das Planungsszenario der Stadt Zürich nicht im Detail beurteilen. Es ist zudem fraglich, ob von der Steuerentwicklung der Stadt Zürich auf die Steuerentwicklung im Kanton geschlossen werden kann, weil den Steuererträgen der juristischen Personen in der Stadt Zürich ein ungleich grösseres Gewicht als im Kanton zukommt. Deshalb verzichtet der Regierungsrat auf die verlangte alternative Berechnung der Steuerertragsentwicklung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi